



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/060/12500/2021
VGW-101/V/060/12503/2021
VGW-101/V/060/12504/2021
VGW-101/V/060/12505/2021
Dr. A. B.

Wien, 10.3.2021

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Neumann über die Beschwerde des Herrn Dr. A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 9.7.2021, Zl. ..., mit welchem die Anträge vom 10.5.2021 auf - im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes - fristgerechte Übermittlung

- A. aller Unterlagen (Bescheide, Beschlüsse, Erkenntnisse, Entscheidungen, Verfahrensordnungen etc.) im Sinn der GewO sowie sämtlicher im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen etc.) betreffend die Betriebsanlage C. D., E.-straße 3-5, Wien und
- B. aller Anzeigen und Anträgen gemäß GewO samt aller Unterlagen sowie sämtlicher im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang mit den Anzeigen und Anträgen gemäß GewO durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere

Messungen, Gutachten und Stellungnahmen) betreffend 1) F.-Bar, 2) G. und 3) H. und

- C. aller Anzeigen, Ansuchen und Anträge samt aller Bewilligungen gemäß StVO und aller Gebrauchserlaubnisse gemäß Wr. GebrauchsabgabeG sowie aller Unterlagen samt sämtlicher im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen) betreffend 1) F.-Bar, 2) C. D. GmbH, 3) G., und H.,

I.) gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 6 Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 20/1988 idgF, II.) gemäß § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 idgF und III.) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wiener Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 15/2001 idgF, zurückgewiesen wurden,

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang

- 1.1. Mit Anbringen des Beschwerdeführers vom 19.4.2021 (übermittelt per E-Mail am 20.4.2021) beantragte dieser – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes – für i) F.-Bar, ii) C. D. GmbH, iii) G. und iv) H. die fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen (gemäß § 76a Abs. 3 erster Satz GewO) samt aller Unterlagen im Sinn des § 353 Z 1 lit. a bis c GewO (gemäß § 76 Abs. 3 zweiter Satz GewO) sowie sämtlicher im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit den Anzeigen gemäß § 76a GewO durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen).

Der Beschwerdeführer weist in seinem Anbringen (wie seinen Angaben zufolge bereits in E-Mails im Jahr 2020) auch darauf hin, dass er durch die von den unter i) bis iv) genannten Unternehmen betriebenen Gastgärten in der E.-straße verursachten Immissionen maßgeblich beeinträchtigt und in seiner Gesundheit massiv gefährdet sei. Daraus ergebe sich, dass die Anzeige gemäß § 76a Abs. 3 GewO samt Unterlagen iSd § 353 Z 1 lit. a bis c GewO sowie sämtlicher im Rahmen der amtswegigen Ermittlung durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen) eine Umweltinformation iSd Umweltinformationsgesetzes darstellen würden, weil die darin enthaltenen Informationen den notwendigen Aufschluss über die Sicherstellung des Schutzes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt geben würden. Damit würde es sich um Maßnahmen zum Schutz der im Umweltinformationsgesetz genannten Umweltgüter handeln.

- 1.2. Mit E-Mail des Magistrats der Stadt Wien (MBA ...) vom 27.4.2021 wird dem Beschwerdeführer wie folgt mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Dr. B.,

in Entsprechung Ihres Ersuchens vom 20.04.2021 auf Grundlage des Wr. AuskunftspflichtG und des UIG wird mitgeteilt:

- Betriebsanlage „C. D.“, E.-straße 3-5:

Eine Anzeige gemäß § 76a GewO 1994 liegt ha. nicht auf.

- Betriebsanlage „G.“, E.-straße 3-5: 68 Verabreichungsplätze;
Betriebszeit: 08.00-23.00 Uhr

- Beurteilung durch die MA 22 vom 11.09.2014:

Projektangaben zum geplanten Gastgarten:

Dem beiliegenden Übersichtsplan kann die Errichtung eines Gastgartens mit 68 Verabreichungsplätzen auf dem Gehsteig an der Adresse E.-straße 3-5 im ... Wiener Gemeindebezirk entnommen werden. Der Gastgarten soll von 8:00 bis 23:00 Uhr ohne Musikdarbietung betrieben werden.

Immissionsberechnung:

Die Schallemissionsdaten wurden gemäß ÖNORM S 5012, Tabelle 2, Kategorie 1, dies beinhaltet ruhiges Gästeverhalten inkl. der Einnahme von Speisen, zugeordnet. Der energieäquivalente Schallleistungspegel

pro Person LW, A, 1P beträgt somit 60 dB, der Rechenwert des A-bewerteten Schallleistungspegels LW,A,rech beträgt 86 dB bei einer Anzahl von 459 Spitzen je Stunde.

Unter Berücksichtigung der Zahl der Verabreichungsplätze und der Betriebsdauer errechnet sich gemäß der ÖNORM S 5012 inklusive dem Zuschlag von 5 dB gemäß ÖAL- Richtlinie 3, Blatt 1, für den exponiertesten Anrainer, dieser befindet sich lt. der Beschreibung des Gastgartens in einer Entfernung von 10,1 Metern eine Immission als Beurteilungspegel Lr, spez von 51 dB, A-bewertet, sowie Spitzenpegel LA, Sp von 56 dB, A- bewertet. Die Bedingung $LA, Sp \leq Lr, spez + 25$ ist erfüllt, daher bleibt der angegebene Beurteilungspegel Lr, spez als Beurteilungsgrundlage aufrecht.

Planungsrichtwert nach der Flächenwidmungskategorie:

Nach der Flächenwidmung wird für das angrenzende gemischte Baugebiet gemäß ÖNORM S 5021 für die Tageszeit ein Beurteilungspegel Lr, FW von 60 dB, für die Abendzeit ein Beurteilungspegel Lr, FW von 55 dB, und für die Nachtzeit ein Beurteilungspegel Lr, FW von 50 dB angegeben.

Daher ergeben sich folgende Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission Lr,o Tags/Abends/Nachts mit 60/55/50 dB.

Ermittlung des Planungswertes für die spezielle Schallimmission:

Gemäß ÖAL Richtlinie 3 – Blatt 1 ist der Planungswert für die spezifische Schallimmission Lr, PW das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen Lr,,o und dem Beurteilungs-pegel nach Flächenwidmungskategorie Lr, FW.

In diesem Fall bildet sich der Planungswert Lr, PW für die spezifische Schallimmission aus dem Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung Wiens.

Zusammenfassung:

Der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL- Richtlinie 3, Blatt 1, verlangt, dass der Beurteilungspegel Lr, spez um 5 dB unter dem Planungswert Lr, PW liegen muss.

Für die Tageszeit (08:00 bis 19:00 Uhr) ist diese Bedingung erfüllt, der Planungstechnische Grundsatz ist daher eingehalten.

Definition des Planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1

Die Einhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 (Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich) bedeutet, dass es zu keiner messtechnisch nachweisbaren Veränderung der vorherrschenden örtlichen akustischen Situation kommt. Eine lärmmedizinische Beurteilung ist bei Einhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes nicht erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen auftreten.

Für die Abendzeit (19:00 – 22:00 Uhr) sowie die Nachtzeit (22:00 bis 23:00 Uhr) ist diese Bedingung nicht erfüllt. Eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung ist gemäß ÖAL Richtlinie 3 – Blatt 1, Punkt 4.2 erforderlich.

Schalltechnische Bestandssituation:

Da den strategischen Lärmkarten an der genannten Adresse keine Lärmindizes entnommen werden können, wurde zur Erfassung der Bestandslärmsituation eine Schallpegelmessung vor Ort, an der Ecke E.-straße/J.-platz am 9.9.2014 in der Zeit von 19:00 - 23:30 durchgeführt. Die Wetterbedingungen waren für eine Schallpegelmessung zulässig, es war windstill, kein Regen. Dabei konnten in der ruhigsten Stunde für den Abendzeitraum bzw. für die Nachtzeit folgende Parameter messtechnisch erfasst werden:

Abendzeitraum: (21:00-22:00 Uhr)

Mittlerer Spitzenpegel

LA,1.....	66 dB
Dauerschallpegel LA, eq.....	57 dB
Basispegel LA,95.....	53 dB

Nachtzeit: (22:00-23:00)

Mittlerer Spitzenpegel LA,1.....	66 dB
Dauerschallpegel LA, eq.....	55 dB
Basispegel LA,95.....	51 dB

Allgemein prägend und pegelbestimmend ist der in der Fußgängerzone vorherrschende Gästelärm der umliegenden, gut besuchten Gastgärten sowie der auf dem Gehsteig flanierenden Passanten.

Gemäß der Anfrage vom 27.6.2014, in welcher um mehrere Schallpegelmessungen in der Wohnung des Beschwerdeführers, Dr. B.

gebeten wurde, wurde mit dem Beschwerdeführer ein Termin für den 31.7.2014, in der Zeit ab 21:45 Uhr vereinbart. Nach einem Telefonat mit Dr. B. wurde dieser Termin witterungsbedingt abgesagt und ein weiterer Termin für den 7.8.2014 um 21:45 Uhr vereinbart. Die Messung wurde im strassenseitigen Wohnraum bei geöffnetem Fenster durchgeführt. Folgende Parameter wurden dabei messtechnisch erfasst:

Messpunkt: 1 Meter hinter dem geöffneten Fenster:

mittlerer Spitzenpegel LA,1	60 dB
Dauerschallpegel LA, eq.....	57 dB
Basispegel LA,95.....	54 dB

Messpunkt: 2 Meter hinter dem geöffneten Fenster:

mittlerer Spitzenpegel LA,1	57 dB
Dauerschallpegel LA, eq.....	53 dB
Basispegel LA,95.....	50 dB

Messpunkt: 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster:

mittlerer Spitzenpegel LA,1	69 dB
Dauerschallpegel LA, eq.....	64 dB
Basispegel LA,95.....	60 dB

- Beurteilung durch die MA 15 vom 02.10.2014:

Aus der Stellungnahme der MA 22 vom 11.9.2014 geht hervor, dass der planungstechnische Grundsatz zur Tageszeit eingehalten, zur Abend- und Nachtzeit nicht eingehalten wird.

Die Schallimmissionen durch den Gastgarten, werden mit 51 dB als Beurteilungspegel und mit 56 dB als Spitzenpegel angegeben.

Am 26.09.2014 ab 14 Uhr und am 29.09.2014 ab 21.30 Uhr wurde eine Erhebung an der oben genannten Adresse durchgeführt.

Die akustische Situation am Abend war durch den Gästelärm aus den bestehenden Gastgärten geprägt.

In der Wohnung des Beschwerdeführers wurde zur Abendzeit ein Umgebungsgeräuschpegel von 57 dB sowie Schallpegelspitzen von 66 dB gemessen.

Die betriebskausalen Schallimmissionen werden aufgrund der Intensität zur Abendzeit im Umgebungsgeräuschpegel untergehen, sodass keine gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind.

Zur Nachtzeit wurde der Basispegel in der Wohnung des nächsten Anrainers zwischen 50 - 60 dB gemessen. Die Schallpegelspitzen wurden mit 66 - 69 dB gemessen.

Auch zur Nachtzeit werden die betriebskausalen Schallimmissionen im Basispegel untergehen.

Die Intensität der Schallpegelspitzen durch den Gastgarten ist vergleichbar mit der Intensität der Schallpegelspitzen aus der Umgebung.

Auch zur Nachtzeit ist durch die Schallimmissionen aus dem Gastgarten keine besondere Reaktion des menschlichen Organismus zu erwarten.

- Betriebsanlage „F.-Bar“, E.-straße 7: 50 Verabreichungsplätze;
Betriebszeit: 08.00-23.00 Uhr:

• Beurteilung durch die Magistratsabteilung 36 - A Schalltechnik vom 18.05.2018:

1. Allgemeines

Den übermittelten Unterlagen zufolge beabsichtigt die F. Bar GmbH, einen Gastgarten in Wien, E.-straße 7 mit 50 Verabreichungsplätzen vor der Betriebsanlage auf öffentlichem Grund in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu betreiben.

Entsprechend der Anfrage wird für das Gästeverhalten der Kategorie 2 – Unterhaltung in normaler Lautstärke, häufige Serviergeräusche angesetzt. Die Entfernung zwischen dem Gastgarten und dem nächstgelegenen Wohnraumfenster ist mit 6 Metern horizontal und 1,5 Meter vertikal angegeben.

2. Berechnung der zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen durch den Gastgartenbetrieb

Unter Zugrundelegung der Verabreichungsplätze, sowie dem Gästeverhalten nach ÖNORM S 5012, errechnet sich unter

Berücksichtigung der Entfernung vor dem Anrainerwohnfenster eine spezifische Schallimmission von 51 dB, A-bewertet, sowie ein Spitzenpegel von 64 dB, A-bewertet bei 113 Spitzen pro Stunde.

3. Beurteilung der spezifischen Schallimmissionen durch den Gastgartenbetrieb

Zur Ermittlung der ortsüblichen akustischen Umgebungssituation erfolgte am 14.5.2018 zur Abend- und Nachtzeit eine Schallpegelmessung. Auf Basis der Erhebung kann von folgender ortsüblichen akustischen Umgebungssituation ausgegangen werden:

Tageszeit (Lr,o,Tag)	67 dB
Abendzeit (Lr,o,Abend)	62 dB
Nachtzeit (Lr,o,Nacht)	58 dB

Das geografische Informationssystem der Stadt Wien weist die Liegenschaften als gemischtes Baugebiet aus. Gemäß ÖNORM S 5021 betragen die Planungsrichtwerte für die Immissionen zur

Tageszeit (Lr,FW,Tag)	60 dB
Abendzeit (Lr,FW,Abend)	55 dB
Nachtzeit (Lr,FW,Nacht)	50 dB

Richtliniengemäß sind die Werte für den Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen (Lr,o) den Planungsrichtwerten für Immissionen (Lr,FW) gegenüberzustellen, wobei zur weiteren Beurteilung die niedrigeren Werte als Planungswerte (Lr,PW) heranzuziehen sind.

Zur Bildung des Beurteilungspegels der spezifischen Schallimmission (Lr,spez) ist der spezifischen Schallimmission ein genereller Anpassungswert von 5 dB hinzuzurechnen, sodass sich für die relevanten Beurteilungspegeln nachstehende spezifische Schallimmissionen errechnen:

Tageszeit (Lr,spez,Tag)	55 dB
Abendzeit (Lr,spez,Abend)	56 dB
Nachtzeit (Lr,spez,Nacht)	56 dB

Hinweis:

Für die Tageszeit und des daraus resultierenden Durchrechnenzeitraumes errechnet sich für den Lr, spez, Tag ein um 1 dB geringerer Wert.

Eine Gegenüberstellung der kennzeichnenden Schallpegelspitzen (LA,Sp) und den spezifischen Schallimmissionen (Lr,spez) zeigt, dass die richtliniengemäße Bedingung $LA,Sp \leq Lr,spez + 25$ erfüllt ist und sohin der Lr,spez der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt wird.

Gemäß der ÖAL Richtlinie Nr. 3 – Blatt 1 ist der planungstechnische Grundsatz dann erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der spezifische Schallimmission (Lr,spez) um mindestens 5 dB unter dem Planungswert (Lr,PW) liegt.

Für die Tageszeit (08:00 bis 19:00 Uhr) ist diese Bedingung erfüllt.

Für die Abendzeit (19:00 – 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 bis 23:00 Uhr) ist diese Bedingung nicht erfüllt und es ist eine individuelle lärmtechnische und lärmmedizinische Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nr. 3 – Blatt 1, Punkt 4.2 erforderlich.

4. Individuelle lärmtechnische Beurteilung

Für die Berechnung der Erhöhung des ortsüblichen akustischen Umgebungsgeräuschpegels ist die schalltechnische Bestandssituation mit der errechnenden spezifischen Immission des Gastgartens energetisch zu addieren.

Für die Abendzeit beträgt der anzusetzende Umgebungsgeräuschpegel 62 dB, A-bewertet und ist mit der errechneten spezifischen Immission des Gastgartens von 51 dB, A-bewertet energetisch zu addieren. Die Bestandssituation wird vor dem nächstgelegenen Anrainerfenster um 0,3 dB erhöht.

Für die Nachtzeit beträgt der anzusetzende Umgebungsgeräuschpegel 58 dB, A-bewertet und ist mit der errechneten spezifischen Immission des Gastgartens von 51 dB, A-bewertet energetisch zu addieren. Die Bestandssituation wird vor dem nächstgelegenen Anrainerfenster um 0,8 dB erhöht.

5. Zusammenfassung

Eine lärmmedizinische Beurteilung nicht erforderlich, da die sich ergebende Erhöhung des Umgebungsgeräuschpegels der Bestandssituation innerhalb des normgemäßen Vertrauensbereiches bei Schallpegelmessungen liegt.

- Betriebsanlage „H.“, E.-straße 3A: 40 Verabreichungsplätze;
Betriebszeit 08.00- 23.00 Uhr:

- Beurteilung durch die MA 36-A Schalltechnik vom 03.05.2019:

*Messung (1h) zur Abendzeit im Beurteilungszeitraum (3h) von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr

**Messung (2h) zur Nachtzeit im Beurteilungszeitraum (2h) von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr

1. Allgemeines

Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass bei der gegenständlichen Betriebsanlage am Gehsteig ein Gastgarten mit 40 Verabreichungsplätzen (VAP) genehmigt werden soll. Der Gastgarten soll laut Beschreibung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr ohne Musikdarbietungen betrieben werden. Die Entfernungen vom Gastgarten zum nächsten Wohnungsfenster betragen laut Beschreibung des Gastgartens vom 28.02.2019 horizontal 8,84 m und vertikal 9,20 m. Das ergibt diagonal 12,76 Meter. Laut den Einreichunterlagen (Beschreibung des Gastgartens im Punkt 2) ist im Gastgarten mit einem Gästeverhalten der Kategorie 1 (Ruhiges Gästeverhalten, z.B. Gartenrestaurant zum Einnehmen von Speisen, Gartencafe) gemäß ÖNORM S 5012 zu rechnen.

2. Berechnung der zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen durch den Gastgartenbetrieb

Unter Zugrundelegung von 40 Verabreichungsplätzen, den Entfernungen zwischen dem geplanten Gastgarten zu dem nächstgelegenen Anrainerwohnfenster sowie der Angabe des zu erwartenden Gästeverhaltens errechnet sich gemäß ÖNORM S 5012 vor dem nächstgelegenen Anrainerwohnfenster eine spezifische Schallimmission von $LA,eq = 42$ dB, sowie ein Spitzenpegel $LA,Sp = 53$ dB mit einer Häufigkeit von 4,5 pro Minute.

3. Beurteilung der spezifischen Schallimmissionen durch den Gastgartenbetrieb gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3

Die schalltechnische Bestandssituation an der Fassade des Gebäudes kann den strategischen Lärmkarten für Wien (Straßenverkehr 2012) entnommen werden.

Für den relevanten Straßenabschnitt beträgt der Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission für die:

Nachtzeit (22.00 bis 6.00) $Lr,o,Nacht$ 45-50 dB, A

Laut Online-Flächenwidmungsplan liegt die gegenständliche Betriebsanlage im gemischten Baugebiet. Im Gebäude sind eine Betriebsanlage und Wohnungen. Gemäß ÖNORM S 5021, Kategorie 3 (W) betragen die Planungsrichtwerte für die Immissionen zur:

Tageszeit Lr,FW,Tag	55 dB
Abendzeit Lr,FW,Abend	50 dB
Nachtzeit Lr,FW,Nacht	45 dB

Richtliniengemäß sind die Werte (Lr,o) aus der strategischen Lärmkarte für Wien den Planungsrichtwerten für Immissionen (Lr,FW) gegenüberzustellen, wobei zur weiteren Beurteilung die niedrigeren Werte als Planungswert (Lr,PW) heranzuziehen sind. Dies sind im gegenständlichen Fall die Schallimmissionen (Lr,FW).

Zur Bildung des Beurteilungspegels der spezifischen Schallimmission (Lr, spez) ist der spezifischen Schallimmission von 42 dB, A-bewertet ein genereller Anpassungswert von plus 5 dB hinzuzurechnen, sodass sich für die relevanten Beurteilungszeiten nachstehende spezifischen Schallimmissionen errechnen:

Tageszeit Lr, spez, Tag	46 dB*
Abendzeit Lr, spez, Abend	47 dB
Nachtzeit Lr, spez, Nacht	47 dB

*Hinweis:

Aufgrund der angegebenen Betriebszeiten für die Tageszeit und des daraus resultierenden Durchrechnenzeitraums errechnet sich für den Lr,spez,Tag ein um 1 dB geringerer Wert.

Eine Gegenüberstellung der kennzeichnenden Schallpegelspitzen (LA,Sp) und den spezifischen Schallimmissionen (Lr,spez) zeigt, dass die richtliniengemäße Bedingung $LA,Sp \leq Lr,spez + 25$ erfüllt ist, und es wird sohin der Lr,o der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt.

Gemäß ÖAL Richtlinie 3 – Blatt 1 ist der planungstechnische Grundsatz dann erfüllt, wenn der Beurteilungspegel Lr,spez um 5 dB oder mehr unter dem Planungswert Lr,PW liegt.

Für die Tagzeit (08:00 bis 19:00 Uhr) ist diese Bedingung erfüllt.

Für die Abendzeit (19:00 bis 22:00 Uhr) und für die Nachtzeit (22:00 bis 23:00 Uhr) ist diese Bedingung nicht erfüllt. Es ist sohin eine individuelle lärmtechnische Beurteilung erforderlich.

Zur individuellen lärmtechnischen Beurteilung sind Schallpegelmessungen vor Ort gemäß ÖAL- Richtlinie 3 (Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, www.oedal.at) des ÖAL (österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung) erforderlich.

Schallpegelmessung am 26.03.2019 von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Abendzeit Lr,o,Abend 58 dB

Schallpegelmessung am 26.03.2019 von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Nachtzeit Lr,o,Nacht 55 dB

Der örtliche Umgebungsgeräuschpegel war bestimmt von Schallimmissionen von Menschen, die sich teils in Gruppen vor Ort und in der Nähe (Stephansplatz) aufhielten, gingen (Gehgeräusche), kommunizierten (sprachen, telefonierten), Geräusche aus Wohnungen und entfernt (Markt) wahrnehmbaren Verkehrslärm (dh. Schallimmissionen von Fahrbewegungen von Kraftfahrzeugen des Verkehrsträgers Straße).

Für die Berechnung der Erhöhung der ortsüblichen akustischen Situation ist die schalltechnische Bestandssituation mit der errechneten Immission des Gastgartens in der Höhe von $LA,eq = 43$ dB kumulativ zu addieren.

Erhöhung der ortsüblichen akustischen Situation

Abendzeit 0 dB

Nachtzeit 0 dB

Es wird die Bestandssituation vor dem nächstgelegenen Anrainerfenster zur Nachtzeit nicht erhöht. Die Erhöhung um Null Dezibel (dB) liegt gemäß den lärmmedizinischen Vorgaben der MA 15 unterhalb der Toleranz für Überschreitungen der schalltechnischen Bestandssituation durch den Gastgartenbetrieb. Eine lärmmedizinische Beurteilung ist somit nicht erforderlich, da mit 0 dB die Toleranz zur Nachtzeit von 1 dB unterschritten und eingehalten wird.

Zusammenfassend ist dieser Beurteilung nach, bei Gästeverhalten der Kategorie 1 (Ruhiges Gästeverhalten, z.B. Gartenrestaurant zum Einnehmen von Speisen, Gartencafe) gemäß der ÖNORM S 5012 ein Betrieb des Gastgartens mit den projektierten Verabreichungsplätzen zur Tages-, Abend- und Nachtzeit bis 24.00 Uhr möglich.

Verwendete Messanordnung

Schallpegelmessgerät:

Type: Norsonic Schallpegelmesser Type 140-BRL Klasse: 0,7

Seriennummer: 1406426

Eichzulassung: ES M 17-176/17-427

Jahr der letzten Eichung: 2017 *)

Vorverstärker:

Type: Norsonic Vorverstärker Type 1209

Seriennummer: 15859

Jahr der letzten Eichung: 2017 *)

Messmikrofon:

Type: Norsonic 1/2" Mikrofonkapsel Typ 1225 Seriennummer: 180413

Jahr der letzten Eichung: 2017 *)

Prüfschallquelle:

Type: Norsonic Prüfschallquelle Type 1251 Klasse: 0,3

Seriennummer: 24327

Eichzulassung: OE 92 S 143

Jahr der letzten Eichung: 2017 *)

*) Gültige Eichzulassung bis Ende 2019

Die gesamte Messkette wurde vor Beginn und nach der Messung mit der Prüfschallquelle kalibriert."

- 1.3. Mit Anbringen des Beschwerdeführers (handschriftlich als Antrag vom 10.5.2021 bezeichnet) stellt der Beschwerdeführer den Antrag in Zusammenhang mit der Betriebsanlage „C. D.“, E.-straße 3 – 5, Wien, auf fristgerechte Übermittlung aller Unterlagen (Bescheide, Beschlüsse, Erkenntnisse, Entscheidungen, Verfahrensordnungen etc.) im Sinn der GewO sowie sämtliche im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen etc.) – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes.

Zudem führt der Beschwerdeführer aus, dass seinem Begehren und Antrag vom 20.4.2021 durch die Mitteilung der belangten Behörde vom 4.5.2021 nicht entsprochen worden sei.

Er begehre und stelle daher den Antrag für i) F.-Bar, ii) G. und iii) H. auf fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen und Anträge gemäß GewO samt aller Unterlagen sowie sämtliche im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang mit den Anzeigen und Anträgen gemäß GewO durchgeführten Maßnahmen (insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen) – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes. Diesem Antrag folgen Ausführungen über den Umfang des Informationsbegriffs, der grundsätzlich weit zu verstehen sei.

Des Weiteren stellte der Beschwerdeführer in dem genannten Schreiben den Antrag, in Zusammenhang mit den Betriebsanlagen i) F.-Bar, ii) C. D. GmbH, iii) G. und iv) H. auf fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen, Ansuchen und Anträge samt aller Bewilligungen gemäß StVO und alle Gebrauchserlaubnis gemäß Wiener Gebrauchsabgabegesetz sowie aller Unterlagen samt sämtlicher im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen,

Gutachten und Stellungnahmen) – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes.

Schließlich beantragte der Beschwerdeführer – auch ungeachtet eines Entfalls des Antragserfordernisses – ausdrücklich einen bescheidmäßigen Abspruch überall seine obigen Begehren.

- 1.4. Der in Beschwerde gezogene Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MBA ..., vom 9.7.2021 enthält folgenden Spruch:

„Der Antrag des Herrn Dr. A. B. vom 10.05.2021, lautend:

„Auf – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes – fristgerechte Übermittlung aller Unterlagen (Bescheide, Beschlüsse, Erkenntnisse, Entscheidungen, Verfahrensordnungen etc) im Sinn der GewO sowie sämtlicher im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen etc).“

betreffend die Betriebsanlage C. D., E.-straße 3-5, Wien

sowie lautend:

„auf – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes – fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen und Anträge gemäß GewO samt aller Unterlagen sowie sämtliche im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang mit den Anzeigen und Anträgen gemäß GewO durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen).“

betreffend die Betriebsanlagen

G., E.-straße 3-5, Wien;

H., E.-straße 3A, Wien und

F., E.-straße 7, Wien

sowie lautend

„auf – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes und/oder Wiener Umweltinformationsgesetzes und/oder Umweltinformationsgesetzes – fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen, Ansuchen und Anträge samt aller Bewilligungen gemäß StVO und aller Gebrauchserlaubnis the gem Wr. GebrauchsabgabeG (dies beinhaltet auch die Pläne der jeweiligen Gastgärten incl. deren Abmessungen sowie genauer Tisch- und Sitzanordnungen) sowie aller Unterlagen samt sämtlicher im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen).“

betreffend die Betriebsanlagen

C. D., E.-straße 3-5, Wien;

G., E.-straße 3-5, Wien;

H., E.-straße 3A, Wien und

F., E.-straße 7, Wien

wird

- I. gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 6 Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 20/1988 idGF, z u r ü c k g e w i e s e n,
- II. gemäß § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993 idGF, z u r ü c k g e w i e s e n und
- III. gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wiener Umweltinformationsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2001 idGF, z u r ü c k g e w i e s e n.“

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst wiedergeben aus:

Zu I.

Da die Nichterteilung der Auskunft gemäß § 3 Abs. 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Bescheiderlassung sei, habe das Organ den Antrag zurückzuweisen, wenn die Voraussetzung nicht vorliege, weil die Auskunft erteilt worden sei.

Für den vorliegenden Fall hätten sich als entscheidungswesentlich die Ausführungen in den Materialien zum Auskunftspflichtgesetz erwiesen, wonach Auskunftserteilung nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht bedeutete (ErläutRV BlgNr. 17. GP, 3) die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz sei zudem nicht geeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen. Das Auskunftspflichtgesetz Bilde auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Akteuteilen.

Die Behörde hätte die an den Beschwerdeführer gerichteten Fragen bereits in einer den zitierten Gesetzesgrundlagen entsprechenden Art und Weise in Form einer kurzen Information beantwortet. Die gewünschte Auskunft sei am 27.4.2021 bereits aufgrund der Anfrage vom 20.4.2021 sachlich und abschließend erteilt worden und stelle daher keine Verweigerung der Auskunft dar. Somit sei weder eine Verweigerung noch ein Fristversäumnis im Sinne des § 3 Abs. 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz oder des § 8 Abs. 1 UIG bzw. des § 9 Abs. 1 Wr. UIG erfolgt, weshalb im vorliegenden Fall keine behördliche Pflicht zur Bescheiderlassung bestünde.

Da die Nichterteilung der Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Bescheiderlassung sei, sei der Antrag zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzung nicht vorliege, weil die Auskunft bereits erteilt worden sei.

Zu II.

Da die Nichterteilung der Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Bescheiderlassung sei, habe das Organ den Antrag zurückzuweisen, wenn die Voraussetzung nicht vorliege, weil die Auskunft erteilt worden sei.

Die Behörde habe die an den Beschwerdeführer gerichteten Fragen bereits in einer den zitierten Gesetzesgrundlagen entsprechenden Art und Weise in Form einer kurzen Information beantwortet. Die gewünschte Auskunft wurde am 27.4.2021 bereits aufgrund der Anfrage vom 20.4.2021 sachlich und abschließend erteilt und stelle daher keine Verweigerung der Auskunft dar. Somit sei weder eine Verweigerung noch eine Fristversäumnis im Sinne des § 3 Abs. 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz oder des § 8 Abs. 1 UIG bzw. § 9 Abs. 1 erfolgt, weshalb im vorliegenden Fall keine behördliche Pflicht zur Bescheiderlassung bestünde.

Da die Nichterteilung der Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Bescheiderlassung sei, sei der Antrag zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzung nicht vorliege, weil die Auskunft bereits erteilt worden sei.

Zu III.

Soweit sich das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers auf Angelegenheiten nach der Gewerbeordnung beziehe, sei der Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz zurückzuweisen gewesen, da § 3 Abs. 1 Z 1 Wiener Umweltinformationsgesetz bestimme, dass informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes Solche Verwaltungsbehörden seien, die in Gesetzgebung Landessache seien.

- 1.5. Mit (am 9.8.2021 versendeten) Schriftsatz des Beschwerdeführers erhob dieser gegen den unter 1.4. angeführten Bescheid binnen offener Frist Beschwerde.
 - 1.6. Mit E-Mail vom 9.3.2022 zog der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück.
2. Dazu wurde erwogen
- 2.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids (Zurückweisung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 6 Wiener Auskunftspflichtgesetz)

Aufgrund der von der belangten Behörde im Spruchpunkt I. angegeben Rechtsgrundlagen bezieht sich dieser Spruchpunkt auf jene Anträge des Beschwerdeführers, soweit sie sich auf das Wiener Auskunftspflichtgesetz stützen und mit dem Anbringen vom 10.5.2022 eingebracht wurden.

Darunter fallen der Antrag – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes – auf fristgerechte Übermittlung aller Unterlagen (Bescheide, Beschlüsse, Erkenntnisse, Entscheidungen, Verfahrensordnungen etc.) im Sinn der GewO sowie sämtliche im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen etc.) betreffend die Betriebsanlage betreffend „C. D.“, E.-straße 3 – 5, Wien, sowie der Antrag – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes – auf fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen und Anträge gemäß GewO samt aller Unterlagen sowie sämtliche im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang mit den Anzeigen und Anträgen gemäß GewO durchgeführten Maßnahmen (insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen) betreffend die Betriebsanlagen i) F.-Bar, ii) G. und iii) H. und der Antrag – im Sinn des Wiener Auskunftspflichtgesetzes – auf fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen, Ansuchen und Anträge samt aller Bewilligungen gemäß StVO und aller Gebrauchserlaubnisse gemäß Wiener Gebrauchsabgabegesetz sowie aller Unterlagen samt sämtlicher im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen).

2.1.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

§ 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 20/1988 idgF, lautet:

§ 1. (1) Die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskunft ist eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt.

(3) Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Organe beruflicher Vertretungen sind nur gegenüber den diesen Vertretungen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt wird.

§ 3 Abs. 2,3 und 6 Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 20/1988 idgF, lauten:

„...“

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen.

(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

...“

(6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zulässig.“

2.1.2. Rechtlich folgt daraus:

Die Auskunftsverfahren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz beziehen sich auf Organe der Länder im organisatorischen Sinn, auch wenn Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betroffen sind (Perthold-Stoitzner, Das Auskunftsverfahren, ecolex 1991, 735). Da der Magistrat der Stadt Wien ein Organ des Landes Wien im organisatorischen Sinn ist und die GewO im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vom Magistrat der Stadt Wien zu vollziehen ist (Art 10 Abs. 1 Z 8 [Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie] iVm Art 102 Abs. 1 B-VG), ist somit das Wiener Auskunftspflichtgesetz (auf das sich das Auskunftersuchen auch tatsächlich stützt) und nicht das Auskunftspflichtgesetz (des Bundes), BGBl. Nr. 287/1987 idgF, Grundlage für eine Auskunftserteilung im Rahmen der Vollziehung der GewO. Aufgrund des bereits beschriebenen Umstandes, dass der Magistrat der Stadt Wien als Organ des Landes Wien im organisatorischen Sinn ist, sind auch für die Erteilung von

Auskünften iSd Art 20 Abs. 4 B-VG im Zusammenhang mit der Vollziehung der StVO und des Wr. Gebrauchsabgabengesetzes das Wr. Auskunftspflichtgesetz im Rahmen der Zuständigkeit des Magistrats als Rechtsgrundlage einschlägig.

„Der Auskunftsbegriff im Sinn des Art. 20 Abs. 4 B VG ist im Bundesrecht und Landesrecht grundsätzlich ident. Auskünfte im Sinne der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder haben stets Wissenserklärunen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 (dort Rn 17), mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083 (dort Rn 30), mit Verweis auf VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002).“ (VwGH 25.5.2020, Ra 2020/11/0031)

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer Auskünfte erteilt (siehe 1.2.). Das Auskunftsverlangen des Beschwerdeführers ist allerdings so weit gefasst, dass es auf die Einsicht in Aktenstücke hinausläuft, sodass die Stattgabe dieses Ersuchens der Gewährung von einer zumindest teilweisen Akteneinsicht gleichkommt. Auskunftserteilung bedeutet allerdings die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, nicht jedoch Akteneinsicht (siehe oben). Insofern ist das Auskunftsbegehren unklar, weil es nicht auf konkrete Informationen abstellt. Es sind keine Gründe hervorgekommen, denen zufolge über die Auskunftserteilung abweichend vom Regelfall dennoch Akteneinsicht zu gewähren wäre

(etwa im Sinne des Art. 10 EMRK). Wesentlich ist, dass die verlangten Auskünfte zu umfassend und damit zu allgemein gehalten sind, sodass zunächst zur Konkretisierung gegenüber dem Einschreiter ein Verbesserungsauftrag gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Auskunftspflichtgesetz zu erteilen gewesen wäre (zum Verbesserungsauftrag etwa VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0078).

Erst wenn der Beschwerdeführer einem zunächst verpflichtend zu erteilenden Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen ist, ist eine Zurückweisung des Auskunftsbegehrens zulässig. Insofern war u.a. auch Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids zu beheben.

2.2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids (Zurückweisung gemäß § 8 Abs. 1 UIG)

Aufgrund der von der belangten Behörde im Spruchpunkt II. angegebenen Rechtsgrundlagen bezieht sich dieser Spruchpunkt auf jene Anträge des Beschwerdeführers, soweit sie sich auf das Umweltinformationsgesetz stützen und mit dem Anbringen vom 10.5.2022 eingebracht wurden.

Darunter fallen der Antrag – im Sinn des Umweltinformationsgesetzes – auf fristgerechte Übermittlung aller Unterlagen (Bescheide, Beschlüsse, Erkenntnisse, Entscheidungen, Verfahrensordnungen etc.) im Sinn der GewO sowie sämtliche im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen etc.) betreffend die Betriebsanlage „C. D.“, E.-straße 3 – 5, Wien, sowie der Antrag – im Sinn des Umweltinformationsgesetzes – auf fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen und Anträge gemäß GewO samt aller Unterlagen sowie sämtliche im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang mit den Anzeigen und Anträgen gemäß GewO durchgeführten Maßnahmen (insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen) betreffend die Betriebsanlagen i) F.-Bar, ii) G. und iii) H. und der Antrag – im Sinn des Umweltinformationsgesetzes – auf fristgerechte Übermittlung aller Anzeigen, Ansuchen und Anträge samt aller Bewilligungen gemäß StVO und aller Gebrauchserlaubnisse gemäß Wiener Gebrauchsabgabegesetz

sowie aller Unterlagen samt sämtlicher im Rahmen der Ermittlung im Zusammenhang damit durchgeführten Maßnahmen (wie insbesondere Messungen, Gutachten und Stellungnahmen).

2.2.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

§ 2 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt – Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idgF, lautet:

Umweltinformationen

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 3 Abs. 1 Z 1 UIG idgF lautet:

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

§ 4 UIG idgF lautet:

Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 5 Abs. 4 UIG idgF lautet:

„Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich,

spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.“

Art 3 Abs. 1 und 4 der RL 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) lauten:

Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen.

...

(4) Falls ein Antragsteller eine Behörde ersucht, ihm Umweltinformationen in einer bestimmten Form oder einem bestimmten Format (beispielsweise als Kopie) zugänglich zu machen, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn,

a) die Informationen sind bereits in einer anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Form bzw. einem anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Format, insbesondere gemäß Artikel 7, öffentlich verfügbar, oder

b) es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen; in diesem Fall sind die Gründe für die Wahl dieser anderen Form bzw. dieses anderen Formats anzugeben.

Zur Durchführung dieses Absatzes bemühen sich die Behörden in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen. Die Gründe, aus denen es abgelehnt wird, die Informationen auszugsweise oder vollständig in der gewünschten Form oder dem gewünschten Format zugänglich zu machen, sind dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Frist mitzuteilen.

§ 8 Abs. 1 UIG idGF lautet:

„Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.“

2.2.2. Rechtlich folgt daraus:

Zu stützen ist die Bekanntgabe von Umweltinformationen, über die eine Behörde durch Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung verfügt, auf das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt – Umweltinformationsgesetz (UIG) (Funk, Das Umweltinformationsgesetz und der freie Zugang zu Umweltdaten – Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Vorsorge für Information im Bereich des Umweltschutzes; RdU 1994, 3), nicht jedoch auf eine für den Zugang von Umweltinformationen geschaffene landesgesetzliche Regelung. Somit ist das UIG in Bezug auf die gegenständlichen Anträge ausschließlich für die Erteilung von Umweltinformationen im Zusammenhang mit der Vollziehung der GewO und der StVO einschlägig.

Das UIG setzt gemäß dessen § 19 die Richtlinie 2003/4/EG um. Diese Richtlinie ist daher für die Auslegung des UIG heranzuziehen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationen-RL) ergibt, verfolgt diese Richtlinie das Ziel, die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts an die von der EG unterzeichnete Aarhus-Konvention anzugleichen. Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher anhand dieser Konvention auszulegen (vgl. EuGH 8. März 2011, C-240/09, Lesoochranská zoskupenie, nach dessen Rn 30 die Aarhus Konvention einen integralen Bestandteil der Unionsrechtsordnung darstellt).

Aus Art. 4 Abs. 1 der Aarhus Konvention ergibt sich zunächst, dass die "eigentlichen Unterlagen" nicht selbst als Umweltinformationen anzusehen sind, sondern nur solche Informationen enthalten. Bei umweltrelevanten Maßnahmen stellt jedenfalls der Bewilligungsbescheid eine solche "eigentliche Unterlage" dar. Aber auch der einleitende Antrag samt den Antragsunterlagen - ohne den oftmals der genaue Umfang einer Bewilligung nicht ersichtlich ist - sowie zB von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten können "eigentliche Unterlagen" darstellen, die die relevanten Umweltinformationen enthalten

(VwGH 25.5.2016, Ra 2015/10/0104). Daher handelt es sich beim Begehren auf Ausfolgung (einer Kopie) des Bescheides betreffend die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht sowie des entsprechenden Antrages und der Stellungnahme des Amtssachverständigen um die "Form" iSv § 5 Abs. 5 Tir UmweltinformationsG 2005, in der die Mitteilung der Umweltinformationen begehrt wurde (VwGH 25.5.2016, Ra 2015/10/0104).

Schließlich ist es gemäß § 16 Abs. 4 UG auch möglich, die Auskunft anders als begehrt zu gewähren, sodass der Umstand der beantragten Einsichtnahme allein die Verweigerung der Information keinesfalls rechtfertigen kann. (VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061)

Aus der oben angeführten (auch auf das UIG des Bundes wegen gleichlautender Bestimmungen) übertragbaren Rechtsprechung ergibt sich für das erkennende Gericht, dass zwar die in den „eigentlichen Unterlagen“ enthaltenen Umweltinformationen zu erteilen sind und dabei die Verweigerung der Information allein aufgrund des Antrags auf Übermittlung der Unterlagen nicht zulässig ist, jedoch dem Antrag auf Übermittlung der Unterlagen nicht entsprochen werden muss. Der Verwaltungsgerichtshof hat im bereits oben zitierten Erkenntnis vom 8.4.2014, 2012/05/0061, in dem es auch zur Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde kam, ausgeführt, dass das UIG dem Informationsberechtigten lediglich Zugang zu Umweltinformationen gewährt, nicht aber das Recht auf bestimmte Dokumente oder Verfahrensakte.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer Auskünfte erteilt (siehe 1.2.). Das Auskunftsverlangen des Beschwerdeführers ist allerdings so weit gefasst, dass es auf die Einsicht in Aktenstücke hinausläuft, sodass die Stattgabe dieses Ersuchens der Gewährung von einer zumindest teilweisen Akteneinsicht gleichkommt. „Wenngleich das Recht auf Mitteilung einer Umweltinformation umfangreichere Möglichkeiten bietet als die Auskunftspflicht, kann es dennoch nicht mit dem Recht auf Akteneinsicht gleichgesetzt werden.“ (Schramek,

Umweltinformationsrecht im Spannungsfeld zur Akteneinsicht, ZfV 4/2021, 461) Zu klären ist, ob einzelne Unterlagen zur Gänze oder im Hinblick auf die umweltrelevanten Teile als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen sind. Nur Unterlagen, die per se Umweltinformationen sind, können zur Gänze eingesehen werden. Diese müssen daher uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Behörde Zweckmäßigkeitüberlegungen über Art der Übermittlung anstellen könnte. Bei Dokumenten (Aktenbestandteilen), die lediglich Umweltinformationen enthalten („eigentliche Unterlagen“), ist dies nicht der Fall. Dazu sind der Bewilligungsbescheid, der verfahrenseinleitende Antrag samt Antragsunterlagen oder von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten zu rechnen (vgl. VwGH 12.7.2000, 2000/04/0064). In Bezug auf „eigentliche Unterlagen“ (Aktenbestandteilen, die lediglich Umweltinformationen enthalten) ist vielmehr in einem Begehren auf Umweltinformation konkret darzulegen, welche Umweltinformation beantragt wird. Da das Auskunftsbegehren sehr unbestimmt ist, muss es vom Beschwerdeführer präzisiert werden. Die Behörde hätte nach § 5 Abs. 1 2. Satz UIG vorzugehen gehabt (VwGH 24.5.2012, 2010/03/0035).

2.3. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids (Zurückweisung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wr. UIG)

Die landesgesetzliche Regelung für den Zugang zu Umweltinformationen ist – soweit die Vollziehung der GewO und der StVO (beides Bundesgesetze) angesprochen sind, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht einschlägig (siehe oben unter 2.2.2.). Allein für die landesgesetzliche Regelung des Wr. Gebrauchsabgabengesetz kann eine Auskunft auf das Wr. UIG gestützt werden, sofern die Auskunft über Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird.

Die belangte Behörde weist in der Bescheidbegründung im Zusammenhang mit dem Wr. UIG darauf hin, dass, soweit sich das Auskunftsbegehren auf Angelegenheiten nach der GewO 1994 beziehe, der Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Wr. UIG als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei. Zudem wird im Zusammenhang mit dem

Wr. UIG darauf hingewiesen, dass die Behörde die (darüber hinaus) an sie gerichteten Fragen bereits in einer den zitierten Gesetzesgrundlagen entsprechenden Art und Weise in Form einer kurzen Information beantwortet hätte. Die gewünschte Auskunft sei am 27.4.2021 bereits aufgrund der Anfrage vom 20.4.2021 sachlich und abschließend erteilt worden und stelle daher keine Verweigerung der Auskunft dar. Es bestünde somit keine behördliche Pflicht zur Bescheiderlassung, da die Nichterteilung der Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Bescheiderlassung ist.

Auch in Bezug auf Auskunftspflichte nach dem Wr. UIG ist auf die Ausführungen unter 2.2.2 zu verweisen. Es muss somit vom Beschwerdeführer zur Erlangung der Umweltinformation (möglichst) konkret ersichtlich gemacht werden, welche Umweltinformationen aus dem Verfahren nach dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz verlangt werden und aus welcher Quelle, ob diese also etwa dem einleitenden Antrag oder einem Sachverständigengutachten zu entnehmen sind. Die Behörde hätte nach § 5 Abs. 1 3. Satz Wiener UIG vorzugehen gehabt.

Die Anträge des Beschwerdeführers waren jedenfalls weiter gefasst (im Wesentlichen Übermittlung der Unterlagen) als die von der belangten Behörde übermittelte Auskunft. Zur von der belangten Behörde zu wählenden weiteren Vorgangsweise: siehe oben. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.